

genseitig verstärkend, diese Entwicklung abgestützt<sup>1</sup> und, wie *Welp* es formuliert, die Verfechter rechtsstaatlicher Grundsätze „in den Status von Querulanten“ gedrängt<sup>2</sup>:

Zum einen der Mythos vom „Staatsnotstand“, der, denkt man an die verhängnisvolle Asyldebatte, inzwischen sogar in andere rechtspolitische Bereiche Eingang gefunden hat: Waren vor allem in den siebziger, aber auch noch in den achtziger Jahren die terroristischen Bedrohungen insbesondere durch die RAF Legitimation für die Abschaffung oder Einschränkung von Verfahrensrechten des Beschuldigten auf der einen Seite und Ausweitung vor allem polizeilicher, staatsanwaltschaftlicher und geheimdienstlicher Befugnisse auf der anderen Seite<sup>3</sup>, so heißt das neue „Trojanische Pferd“ nun „Organisierte Kriminalität“, das uns erst vor kurzem das „Gesetz gegen die Organisierte Kriminalität“ beschert hat und dem jetzt, ginge es nach der SPD, bald ein zweites, noch weitaus schlimmeres Gesetz folgen soll<sup>4</sup>: Hat uns das (erste) OrgKG schon verdeckte Ermittler, Kronzeugen, Rasterfahndung und Datenabgleich, erweiterte Telefonüberwachung sowie akustische und optische Überwachung eingetragen, soll uns das zweite Gesetz noch mit dem „Lauschangriff“, einer nochmals erweiterten Telefonüberwachung und einer Art Vermögensstrafe auf Verdacht beglücken<sup>5</sup>.

Der zweite Argumentationstopos betrifft das, was vor allem von Hassemer die „Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege“ genannt wird<sup>6</sup>: Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung, Entlastung der Justiz werden zu Leitideen des Strafverfahrens erklärt. Die „Meilensteine“ dieser Entwicklung sind die Strafverfahrensänderungsgesetze von 1979 und von 1987, das „Rechtspflegeentlastungsgesetz“ von 1993 und eben das nunmehr drohende „Verbrechensbekämpfungsgesetz“.

### III. Zum beschleunigten Verfahren

Im Mittelpunkt der strafverfahrensrechtlichen Maßnahmen des Verbrechensbekämpfungsgesetzes steht nach der Gesetzesbegründung die Neuregelung des beschleunigten Verfahrens<sup>7</sup>. Dieser Beitrag wird sich auch nur mit diesem und seinem Umfeld paradigmatisch beschäftigen; es sei jedoch angemerkt, daß auch an den meisten anderen Teilen dieses Gesetzesentwurfes harsche Kritik geübt wird<sup>8</sup>.

#### 1. Die (noch) geltende Rechtslage: §§ 21 ff StPO

Das beschleunigte Verfahren, das die deutsche Strafprozeßordnung seit ihrem Inkrafttreten vorsieht<sup>9</sup>, funktioniert nicht etwa dadurch, daß die Strafverfolgungsbehörden - wie beispielsweise in Jugend- und Haftsachen<sup>10</sup> - zu besonderer Förderung des Verfahrens angehalten werden, sondern dahingehend, daß der wohlerwogene regelmäßige Verfahrensgang mit schriftlicher Anklage, Eröffnungsverfahren und Hauptverhandlung nach angemessener Ladungsfrist durchbrochen wird. Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß dies, mit Meyer-Goßner gesprochen, eo ipso suspect ist<sup>11</sup>.

Schauen wir uns zunächst einmal kurz an, wie das beschleunigte Verfahren zur Zeit noch ausgestaltet ist: Formal kann ohne Einreichung einer Anklageschrift - die Anklage wird dann bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich erhoben -, ohne Eröffnungsverfahren und bei einer Ladungsfrist von 24 Stunden die Hauptverhandlung durchgeführt werden.

<sup>1</sup> S. auch *Welp*, StV 1994, 161.

<sup>2</sup> Ähnlich *Bandisch*, AnwBl 1984, 184.

<sup>3</sup> *Welp*, StV 1994, 161.

<sup>4</sup> S. dazu - wenngleich zu weitgehend - *Wisniewski/Landgraaber/Sieker*, Das RAF-Phantom, 1992.

<sup>5</sup> *Albrecht*, NJ 1994, 197.

<sup>6</sup> BT-Dr 12/6784.

<sup>7</sup> Näher dazu *Welp*, StV 1994, 161.

<sup>8</sup> *Hassemer*, StV 1982, 275.

<sup>9</sup> BT-Dr 12/6853, S. 19.

<sup>10</sup> S. etwa *Neumann*, StV 1994, 273; *Bandisch*, StV 1994, 153; *Wächtler*, StV 1994, 159.

<sup>11</sup> Näher dazu *Zimmermann*, Das beschleunigte Verfahren im Strafprozeß, Diss. iur. Köln 1962, S. 5 ff.

<sup>12</sup> S. Nr. 5 IV RiStBV und Nr. 5 RL zu § 43 JGG.

<sup>13</sup> *Meyer-Goßner*, in: *Löwe/Rosenberg*, 23. Aufl., Vorb. § 198 Rdrn. 15; ähnl. *Fezer*, ZStW 106 (1994), 14 m. w. Nachw.

<sup>14</sup> S. dazu *Gallrein*, Das schleunige Verfahren im Strafprozeß, 1934, S. 80 f.; 90 f.; *Lehmann*, DRiZ 1970, 288; so auch noch *Dähn*, in: *Festschr. f. Baumann*, 1992, S. 356 ff.

Professor Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)

## Kurzer Prozeß mit rechtsstaatlichen Grundsätzen?

*Der nachstehende Aufsatz spielt die Regelungen des vom Bundestag bereits verabschiedeten sogenannten Verbrechensbekämpfungsgesetzes vor dem Hintergrund eines in deutschen Fußballstadien häufiger zu beobachtenden „Hooligan“-Falles durch. Kernpunkt der Betrachtung ist das beschleunigte Verfahren, dessen bisherige Geschichte der Verfasser nachzeichnet und dessen Reform ihm deutlich überzogen zu sein scheint.*

### I. Einleitung: Ein „Kurzer-Prozeß“-Fall

Ein deutscher Fußballfan gerät in den dringenden Verdacht, eine Straftat im Sportstadion begangen zu haben. Es soll sowohl offenbleiben, ob dies zutrifft, als auch, ob es sich „nur“ um eine Beleidigung oder gar um einen besonders schweren Fall des Landfriedensbruchs handelt. Er wird sofort, obwohl weder Flucht- noch Verdunklungsgefahr besteht, in Haft genommen. Seine Bitte, ihm einen Verteidiger zu bestellen, wird abgelehnt. Nach einer Woche wird er von der Untersuchungshaftanstalt zum Gericht transportiert. Der Staatsanwalt formuliert mündlich die Anklage. Unser Fußballfan versucht, sich gegen die ihm nunmehr eröffneten Vorwürfe irgendwie zu verteidigen. Er möchte einen Beweisantrag vortragen. Dies wird ihm untersagt; er müsse seinen Antrag schriftlich einreichen. Das Gericht macht sodann eine kurze Pause, um den Wortlaut des Antrages zur Kenntnis zu nehmen. Gleichzeitig wird dem Angeklagten Gelegenheit gegeben, von den Niederschriften der polizeilichen Vernehmungen der Belastungszeugen, die nicht geladen worden sind, Kenntnis zu nehmen. Als er danach hierzu etwas sagen will, wird er wiederum auf die Schriftform verwiesen. Sodann plädiert der Staatsanwalt, der Angeklagte erhält Gelegenheit zum letzten Wort und ohne Beratungspause wird er zu elf Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt - nach kaum einer halben Stunde Verfahrensdauer.

Wer sich jetzt fragt, in welchem Land sich dieser Prozeß abspielen könnte, und den Blick nach Osten oder sogar außerhalb Europas gelenkt haben sollte, liegt falsch. Dieses Horrorszenarium könnte in der Bundesrepublik Deutschland nach Inkrafttreten des vom Bundestag schon beschlossenen, jedoch vom Bundesrat zunächst einmal gebremsten sogenannten „Verbrechensbekämpfungsgesetzes“ spielen.

### II. Zur Entwicklung des Strafprozeßrechts

Die Annahme, daß der „kurze Prozeß“ ausschließlich ganz anderen Epochen deutscher Rechtsprechung zuzuordnen sei, wird mehr und mehr zur Illusion. Seit 1974 befinden sich in der Bundesrepublik Deutschland die Befürworter der Erhaltung eines mit möglichst weitgehenden rechtsstaatlichen Garantien durchgesetzten Strafverfahrensrechts ständig in der Defensive. Eine Flut von Gesetzesänderungen hat seitdem den Charakter des Strafverfahrens dramatisch verändert, die normative Stabilität des Prozeßrechts wird drastisch verringert<sup>1</sup>. Zwei Argumentationstopoi haben hierbei, sich teilweise ge-

Letztere Frist entfällt sogar, wenn der Beschuldigte zur Verfügung steht. Die Zustimmung des Beschuldigten ist nicht erforderlich - ein einmaliger Vorgang im Strafprozeßrecht, der jedenfalls mit früheren StPO-Änderungsentwürfen revidiert werden sollte<sup>14</sup>. Materielle Voraussetzung ist nach geltendem Recht zum einen, daß höchstens eine Freiheitsstrafe von einem Jahr zu erwarten ist, und zum anderen muß der „Sachverhalt einfach und die sofortige Aburteilung möglich“ sein. Nimmt man letztere Voraussetzung ernst, dürfte infolge des Grundsatzes „Nicht die Tat, sondern der Täter ist zu bestrafen“<sup>15</sup>, jedenfalls im „modernen“ Strafrecht ein beschleunigtes Strafverfahren kaum jemals zulässig sein, selbst bei offensichtlicher Täterschaft nicht<sup>16</sup>. Schon Karl Peters hat als eine Ursache für länger als früher dauernde Prozesse darauf hingewiesen, daß Strafverfahren nicht schnell durchgeführt werden können, weil die Gewinnung eines umfassenden Persönlichkeitsbildes aufgrund der Täterereigenschaften, der Täterentwicklung und der Täterumwelt sowie eine Persönlichkeitsprognose im modernen Strafrecht erforderlich ist<sup>17</sup>. Welche Bedeutung gerade auch bei vermeintlich „einfachen Sachverhalten“ der Ermittlung des Strafzumessungssachverhalts zukommt, zeigt sich daran, daß in jüngerer Zeit ein Schwerpunkt des Anwendungsbereichs des beschleunigten Strafverfahrens die Verurteilung von Fußballrowdys und gewalttätigen Demonstranten<sup>18</sup> mit der häufigen Verhängung von Freiheitsstrafen ohne Strafaussetzung gewesen ist<sup>19</sup>; inzwischen wird hier vom Gesetzgeber zuvörderst an rechtsradikale Gewalttäter gedacht<sup>20</sup>. Hier hebt verstärkt § 56 I StGB, also die Möglichkeit der Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung, sowohl die Relevanz der Ermittlung der spezialpräventiven Gesichtspunkte als auch die große Bedeutung der Strafzumessungsverteidigung für den Beschuldigten hervor: § 160 II StPO zwingt die Staatsanwaltschaft, § 244 II StPO das Gericht, solche Ermittlungen und Aufklärungen nicht einfach zu unterlassen. Für das beschleunigte Verfahren soll dies offenbar weniger gelten: Schroeder zufolge ist dort alles so unproblematisch, daß hier nicht einmal ein „Sichzurückziehen“ des Gerichts (nur des Einzelrichters?) zur Urteilsberatung unabdingbar sei<sup>21</sup>.

## 2. Das geplante Verbrechensbekämpfungsgesetz

Solcher grundsätzlichen Kritik stellt sich der Gesetzgeber in der Begründung zum Verbrechensbekämpfungsgesetz nicht -im Gegenteil: Das formelle Sonderrecht soll noch erweitert werden, der Beschuldigte hat sodann nach wie vor keine Möglichkeiten, sich gegen diese Verfahrensart zu wehren. Die materiellen Voraussetzungen sollen in erschreckender Weise gelockert werden: Weil die Justizpraxis, so der Gesetzgeber, bisher nur sehr zurückhaltend vom beschleunigten Verfahren Gebrauch gemacht habe, „verzichtet“ der Entwurf auf das Tatbestandsmerkmal des einfachen Sachverhalts und stellt allein darauf ab, ob die Sache zur sofortigen Verhandlung geeignet ist. Damit soll der Anwendungsbereich der Vorschrift erweitert werden. Wenn der Gesetzgeber formuliert, das beschleunigte Verfahren solle „insbesondere (!) in tatsächlich oder (!) rechtlich einfach gelagerten Fällen“ ermöglicht werden<sup>22</sup>, so muß man daraus schließen, daß das beschleunigte Verfahren unter bestimmten Umständen auch in tatsächlich und rechtlich schwierig gelagerten Fällen zur Anwendung kommen soll<sup>23</sup>. An anderer Stelle wird er noch deutlicher: Es könne für das beschleunigte Verfahren auch dann Raum sein, wenn zwar kein einfacher Sachverhalt vorliegt, eine rasche Aufklärung des Tatgeschehens in der Hauptverhandlung und ein kurzfristiger Verfahrensabschluß jedoch „realistisch erscheint“<sup>24</sup>.

Das bedeutet: Das dogmatisch ohnehin zweifelhafte Kriterium des „einfachen Sachverhalts“ ist obsolet; an seine Stelle tritt gem. § 417 StPO des Entwurfs alleinig das Kriterium, ob „die Sache zur sofortigen Verhandlung geeignet ist“ - also nochmal, ob „ein kurzfristiger

Verfahrensabschluß . . . realistisch erscheint“<sup>25</sup>. Und dafür sorgt das Verbrechensbekämpfungsgesetz selbst durch Sondervorschriften vor allem für die Hauptverhandlung. Wir erleben hier eine Art *petitio principii*<sup>26</sup>: Das beschleunigte Verfahren ist zulässig, wenn eine schnelle Aburteilung möglich erscheint, eine schnelle Aburteilung erscheint möglich, wenn im beschleunigten Verfahren verhandelt wird.

### a) Die Bereitstellungshaft.

Zunächst einmal braucht man sich um das Erscheinen des Beschuldigten zur Hauptverhandlung keine Sorgen mehr zu machen: § 127b StPO des Entwurfs sieht eine neuartige „Bereitstellungshaft“<sup>27</sup> bis zu einer Woche vor: Soll im beschleunigten Verfahren entschieden werden, kann auch ohne Vorliegen eines Haftgrundes (Fluchtgefahr, Verdunklungsgefahr) Untersuchungshaft verhängt werden, wenn nur „aufgrund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, daß der Festgenommene der Hauptverhandlung fernbleiben wird“. Während also bisher eine solche Inhaftnahme gem. § 230 II StPO nur dann angeordnet werden durfte, wenn der Angeklagte tatsächlich schon einmal und trotz Warnung (§ 216 I StPO) nicht erschienen war - und regelmäßig auch nur dann, wenn zunächst eine Vorführung erfolglos versucht wurde<sup>28</sup> -, reicht nunmehr der bloße Verdacht aus, der Beschuldigte könnte sich so verhalten. Rein praktisch bedeutet dies, daß nun wohl in Zukunft Gruppen wie Ausländer, Wohnungslose, Alkoholiker usw. selbst für Bagatellen problemlos verhaftet werden können. Aber nicht nur insoweit geht diese Bereitstellungshaft über das geltende Recht hinaus: Bei den meisten Strafsachen, für die das beschleunigte Verfahren aufgrund der hier nur möglichen Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr in Betracht kommt, ist eigentlich mangels Verhältnismäßigkeit überhaupt keine Verhängung von Untersuchungshaft möglich<sup>29</sup>. Nach dem Entwurf zum Verbrechensbekämpfungsgesetz soll dieser Grundsatz nur noch insoweit Bedeutung haben, als daß der Richter „eine kürzere Befristung“ als sieben Tage für die Untersuchungshaft vornehmen soll<sup>30</sup>.

14) Der nunmehr in Untersuchungshaft Befindliche kann jetzt versuchen, seine Verteidigung vorzubereiten. Einen Rechtsanwalt wird er in aller Regel nicht gestellt bekommen, da die Durchführung des beschleunigten Verfahrens keinen Fall notwendiger Verteidigung darstellt<sup>31</sup>, sondern auch hier gem. § 140 II StPO „Schwere der Tat“ oder „Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage“ erforderlich ist; beides dürfte verneint werden: Es wird dem Beschuldigten wohl nach wie vor entgegengehalten werden, Schwierigkeit der Sach- und Rechts-

<sup>15</sup>S. v. Birkmeyer, Studien zu dem Hauptgrundsatz der modernen Richtung im Strafrecht „Nicht die Tat, sondern der Täter ist zu bestrafen“, 1909.

<sup>16</sup>S. dazu auch R. Schmitt, ZStW 89 (1977), 645; Schönemann, NJW 1968, 975.

<sup>17</sup>Peters, in: Schreiber (Hrsg.), Strafprozeß und Reform, 1979, S. 84.

<sup>18</sup>Vgl. Rieß, in: Löwe/Rosenberg, 24. Aufl., § 212 Rdnr. 6; Baumann, in: Festschr. f. Klug, 1983, S. 462; Priestoph, Die Polizei 1979, S. 296 ff.; Lehmann, DRiZ 1970, 287 ff.; Schönemann, NJW 1968, 975 f.; Fezer, ZStW 106 (1994), 15.

<sup>19</sup>Vgl. Meyer-Goßner, in: Löwe/Rosenberg, 23. Aufl., Vorb. § 198 Rdnr. 15; Fezer, ZStW 106 (1994), 13 f.

<sup>20</sup>Vgl. BT-Dr 12/6853, S. 18.

<sup>21</sup>Schroeder, StrafprozeßR, 1993, Rdnr. 268.

<sup>22</sup>BT-Dr 12/6853, S. 34.

<sup>23</sup>So auch Neumann, StV 1994, 276.

<sup>24</sup>BT-Dr 12/6853, S. 35.

<sup>25</sup>BT-Dr 12/6853, S. 35.

<sup>26</sup>So wohl auch Neumann, StV 1994, 276.

<sup>27</sup>Wächtler, StV 1994, 160.

<sup>28</sup>Vgl. BVerfGE 32, 87 (93 f.).

<sup>29</sup>Vgl. Boujong, in: KK, 3. Aufl., § 112 Rdnr. 48; Dürig, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Abs. 2 Rdnr. 54.

<sup>30</sup>BT-Dr 12/6853, S. 33.

<sup>31</sup>Dafür aber Siegert, in: Der Gerichtssaal 102 (1932), 49; R. Schmitt, ZStW 89 (1977), 646.

lage sei schon deshalb nicht gegeben, weil ja im beschleunigten Verfahren verhandelt werden soll. Und nach Ansicht der meisten Gerichte ist keine „Schwere der Tat“ gegeben, wenn dem Beschuldigten eine Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr selbst ohne Strafaussetzung zur Bewährung droht<sup>32</sup>. Und ob er aus der Haft heraus innerhalb einer Woche einen Verteidiger „auf eigene Kosten“ bekommt, erscheint zumindest zweifelhaft<sup>33</sup>.

In gewisser Weise hat aber der, der in Bereitstellungshaft genommen wird, noch Glück: Er erfährt wenigstens aus der Verkündung des Haftbefehls in groben Zügen, was ihm denn genau vorgeworfen wird, und er hat einige Tage Zeit, über seine Verteidigung zumindest nachzudenken - wengleich er nicht einmal wissen muß, daß seine Verhandlung bevorsteht, denn der inhaftierte Beschuldigte braucht nicht geladen zu werden. Der einstweilig Festgenommene kann nämlich auch sofort dem Gericht vorgeführt werden, so daß er dann nur aus der mündlichen Erhebung der Anklage von dem genauen Vorwurf erfährt. Zeit, sich auf seine Verteidigung vorzubereiten, verbleibt ihm nicht, auch nicht, um den Schock der Verhaftung zu verarbeiten<sup>34</sup>. Aber dies ist auch schon nach dem geltenden Recht (§ 212a III StPO) der Fall.

### b) Der Beweiserhebungsanspruch.

Neu ist dagegen, daß der Angeklagte in der Hauptverhandlung sein Beweisantragsrecht praktisch verliert. Dieser Vorgang ist ungeheuerlich, kommt aber nicht unerwartet. Der Angriff auf das wichtigste, beinahe einzige Verteidigungsmittel des Angeklagten ist schon lange vorbereitet. Die „Erosion des Beweisantragsrechts“<sup>35</sup> zerstört die Waffengleichheit im Strafprozeß.

Holen wir hierzu etwas weiter aus: Seit der „Geburtsstunde des Beweiserhebungsanspruches“<sup>36</sup> mit der Entscheidung RGSt 1, 61<sup>37</sup> entwickelte die Rechtsprechung des RG kontinuierlich den heute in § 244 III StPO kodifizierten *numerus clausus* der Ablehnungsgründe eines Beweisantrages<sup>38</sup>. Mit Gesetz zur Abänderung der Strafprozeßordnung vom 21. 12. 1925 galt für das gesamte Strafrecht mit Ausnahme der Übertretungstatbestände im großen und ganzen das heutige Beweisantragsrecht gem. § 244 III StPO<sup>39</sup>. Es wurde zunächst aufgrund der wirtschaftlichen Notlage des Reiches durch die AusnahmeVO vom 8. 12. 1931<sup>40</sup> für das beschleunigte Verfahren eliminiert, sodann durch die AusnahmeVO vom 14. 6. 1932<sup>41</sup> auch für sonstige Prozesse weit eingeschränkt<sup>42</sup> und letztlich im Dritten Reich völlig abgeschafft<sup>43</sup>. Das Vereinheitlichungsgesetz von 1950 kehrte dann jedoch ausdrücklich zur Rechtslage von 1925 zurück<sup>44</sup>, und zwar nicht nur, um die Änderungen der NS-Zeit zu beseitigen, sondern auch, um „namentlich die noch nicht aufgehobenen Teile der Notverordnungen von 1931 und 1932“ zu bereinigen<sup>45</sup>. Die Geschichte des Beweisantragsrechts ist also eng mit der Entwicklung des Rechtsstaates verknüpft<sup>46</sup>.

Die Erosion des Beweisantragsrechts begann sodann 1968. Aufgrund der Umwandlung von kleineren Straftaten in bloße Ordnungswidrigkeiten, womit also insoweit der bemakelnde Vorwurf einer Straftat entfiel, meinte man, auch gewisse rechtsstaatliche Garantien abbauen zu können. Nunmehr forderte der Gesetzgeber eine Verhältnismäßigkeit von Aufwand an Personal und Sachmitteln zur Bedeutung der Sache<sup>47</sup> und kupierte deshalb in § 77 OWiG das Beweisantragsrecht. Diese Argumentation erscheint noch vertretbar; bezahlt doch der Gesetzgeber für die Vereinfachung des Ordnungswidrigkeitenrechts den Preis der Entkriminalisierung. Aber, wie so häufig, bedeutete dies den Beginn eines „Dammbruches“: Wieso soll man, so wurde gefragt, nicht das, was sich im Ordnungswidrigkeitenrecht „bewährt“ hat, auch anderswo nutzen<sup>48</sup>? Rudolf Schmitt etwa regte die Übernahme der Regelung auf das beschleunigte Verfahren schon 1977 an<sup>49</sup>.

So dauerte es nur kurze Zeit, bis 1982 durch Beschluß der 52. Konferenz der Justizminister und -senatoren begründet mit der gestiegenen Geschäftsbelastung ein wörtlich sowohl mit dem Ordnungswidrigkeitengesetz von 1968 als auch dem jetzigen Verbrechensbekämpfungsgesetz übereinstimmender Gesetzesvorschlag für das amtsgerichtliche Strafverfahren auf den Tisch kam: „Das Gericht bestimmt unbeschadet des § 244 II StPO den Umfang der Beweisaufnahme“<sup>50</sup>. Diese - und einige andere - Vorschläge der Konferenz wurden jedoch nicht Gesetz, da sie nicht nur von Strafverteidigern als „Horror- und Spinnerliste“<sup>51</sup> angegriffen wurden. Wohl mit Blick auch auf das Beweisantragsrecht formulierte der Gesetzgeber später, als andere Forderungen der genannten Konferenz zu Gesetz wurden, weitere, nicht realisierte Vorschläge würden „das fein austarierte Gleichgewicht des deutschen Strafverfahrens beeinträchtigen“. Der Spielraum für rechtsstaatswahrende Gesetzesänderungen sei ausgeschöpft<sup>52</sup>.

War damit zunächst einmal der Angriff der Justizverwaltung auf das Beweisantragsrecht gescheitert, so wurde der Kampf doch noch nicht verloren gegeben. Die nächste Chance ergab sich durch die Wiedervereinigung. Mit dem Entwurf zum Rechtspflegeentlastungsgesetz 1991 wurden die alten Vorschläge zum Beweisantragsrecht zunächst

wortwörtlich wiederholt<sup>53</sup>. Die Beschränkung des Beweisantragsrechts auf die Aufklärungspflicht bei der Vernehmung von Auslandszeugen wurde sodann auch durchgesetzt. Degoutant an diesem Gesetz: Mit dem Aufbau der Rechtsstaatlichkeit in den neuen Bundesländern wurde der Abbau von rechtsstaatlichen Einrichtungen in den alten Bundesländern begründet<sup>54</sup>.

Nunmehr, mit dem Entwurf zum Verbrechensbekämpfungsgesetz, scheint der endgültige Dammbruch unmittelbar bevorzustehen. Wird die Abschaffung des Beweisantragsrechts im beschleunigten Verfahren Gesetz, ist nur noch darauf zu warten, bis wann diese Regelung als „bewährt“ bezeichnet und ihre Ausdehnung gefordert wird<sup>55</sup>. Schon jetzt hat der Bayerische Justizminister Leeb erklärt, daß genau dies

<sup>32</sup>S. Laufhütte, in: KK, § 140 Rdnr. 21 m. w. Nachw.

<sup>33</sup>Vgl. Wächtler, StV 1994, 160.

<sup>34</sup>S. Dünnebieber, GA 1959, 273; Schönemann, NJW 1968, 975; Fezer, ZStW 106 (1994), 14.

<sup>35</sup>Schulz, StV 1991, 354.

<sup>36</sup>Alsberg, Der Beweisantrag im Strafprozeß, 1. Aufl. (1930), S. 59.

<sup>37</sup>Vgl. dazu Alsberg/Nüse/Meyer, Der Beweisantrag im Strafprozeß, 5. Aufl. (1983), S. 4 Fußn. 13; S. 21.

<sup>38</sup>Vorübergehende Einschränkung erfuhr diese Entwicklung durch die „VO über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberie - Wuchergerichte“ von 1919 bis 1924 und durch die faktischen Auswirkungen der Zuständigkeitsänderungen durch die „Emminger-VO“ von 1924. S. näher Schlüchter, Weniger ist mehr, 1992, S. 34.

<sup>39</sup>Ausf. dazu Hartung, DJZ 1926, 129 ff.

<sup>40</sup>RGBl I, 699; 743; s. dazu Albrecht, NJ 1994, 199.

<sup>41</sup>RGBl I, 285.

<sup>42</sup>Alsberg/Nüse/Meyer (o. Fußn. 37), S. 5 f.

<sup>43</sup>Ausf. dazu Alsberg/Nüse/Meyer (o. Fußn. 37), S. 7 ff.

<sup>44</sup>BT-Dr I/530, S. 47.

<sup>45</sup>BT-Dr I/530, S. 33.

<sup>46</sup>S. aber Rieß, JR 1975, 226; dagegen Scheffler, Die überlange Dauer von Strafverfahren, 1991, S. 73 f. m. w. Nachw.; s. auch I. Müller, KJ 25 (1992), 233.

<sup>47</sup>S. BT-Dr 10/2652, S. 11; näher dazu Böttcher, NSiZ 1986, 393.

<sup>48</sup>S. Rieß, in: Schreiber (Hrsg.), Strafprozeß und Reform, 1979, S. 118.

<sup>49</sup>R. Schmitt, ZStW 89 (1977), 645; s. auch Rieß, JR 1975, 228.

<sup>50</sup>Beschluß der 52. Konferenz der Justizminister und -senatoren, StV 1982, 325; zust. Strafrechtskommission des Dt. Richterbundes, Information 1982, 47; vgl. auch Kunz, Das strafrechtliche Bagatellprinzip, 1984, S. 342; Rieß, JR 1975, 228; Rebmann, NSTZ 1984, 245; v. Glasenapp, NJW 1982, 2057 f.; Böttcher, DRiZ 1983, 130; Meyer-Goßner, NJW 1987, 1169.

<sup>51</sup>S. etwa Bandisch, StV 1994, 158.

<sup>52</sup>BT-Dr 10/1313, S. 11; ähnl. der damalige Justizminister Engelhardt, zit. b. Bandisch, StV 1994, 155; s. auch Kleinert, AnwBl 1986, 520 f.

<sup>53</sup>Näher dazu Schulz, StV 1991, 354 ff.; I. Müller, KJ 25 (1992), 230 f.; s. auch Brause, NJW 1992, 2869.

<sup>54</sup>S. BR-Dr 314/91, S. 46 ff.; 52; s. auch Ignor, Jura 1994, 239 m. w. Nachw.

<sup>55</sup>S. dazu auch Leutheusser-Schnarrenberger, DRiZ 1994, 192.

die CSU will<sup>56</sup>, und einen Gesetzesantrag in den Bundesrat eingebracht<sup>57</sup>, nach dem auch insoweit „der Entwurf des Verbrechenbekämpfungsgesetzes... nicht weit genug“ geht<sup>58</sup>. Sein rheinland-pfälzischer Kollege Caesar schlägt ebenfalls den Ausschluß des Beweisantragsrechts ab einem bestimmten Zeitpunkt bei Hauptverhandlungen vor dem Amtsgericht vor<sup>59</sup>. Gössel verlangt in seinem Gutachten zum 60. DJT Ähnliches<sup>60</sup>. Die Verwirklichung eines „alten reaktionären Traums“, wie es Wächtler formuliert, erscheint nahe<sup>61</sup> - so nahe wie noch nie seit der NS-Zeit, als das Beweisantragsrecht als „Sondermittel jüdischer Verteidigungskunst“<sup>62</sup> bekämpft wurde.

Völlig versteckt will das Verbrechenbekämpfungsgesetz diese Beschränkung der Beweisaufnahme auch schon ausweiten: In allen Hauptverhandlungen, die nach Einsprüchen in Strafbefehle zustande kommen, immerhin rund 28 %<sup>63</sup>, sollen insoweit die Vorschriften des beschleunigten Verfahrens gelten. Man stelle sich hier übrigens einmal vor, wie groß die Verlockung für die Staatsanwaltschaft etwa bei dem offensiv verteidigten Beschuldigten ist, einen aufgrund der Kampfbereitschaft völlig unnötigen Strafbefehl zunächst einmal zu beantragen, um dann „leichtes Spiel“ in der Hauptverhandlung zu haben! Hier kann das passieren, was beim Abbau von Rechtsstaat zwecks Entlastung der Gerichte so häufig zu konstatieren ist: Der Schuß geht nach hinten los - Mehrarbeit ist die Folge<sup>64</sup>.

Um Unklarheiten zu vermeiden: Natürlich darf der Angeklagte auch im beschleunigten Verfahren formal noch Beweisanträge stellen<sup>65</sup>. Diesen muß der Richter jedoch auch dann nicht mehr nachkommen, wenn aufgrund des engen numerus clausus von Ablehnungsgründen in § 244 III StPO die Zurückweisung unzulässig wäre, sondern er ist nur noch daran gebunden, ob er für die Erforschung der Wahrheit die Beweiserhebung für erforderlich hält: Er kann also, wie in unserem Eingangsfall, die Beweiserhebung auch damit ablehnen, daß er schon in seiner Entscheidung festgelegt sei. Die schon von Beling vertretene Identitätslehre<sup>66</sup>, wonach das Beweisantragsrecht nicht weniger weit geht als die richterliche Aufklärungspflicht<sup>67</sup>, ist mit diesem Beispiel widerlegt<sup>68</sup>: „Das Beweisantragsrecht ist gerade dazu bestimmt, das Gericht zu nötigen, über das von ihm zur Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich Gehaltene hinauszufragen“, formuliert denn auch unmißverständlich der BGH<sup>69</sup>. Der Gesetzgeber wünscht demzufolge, die Gerichte bei „problematischen“ Beweisanträgen „etwas freier“ stellen zu können<sup>70</sup>.

Selbst § 244 II StPO als letzte Bastion des Beweiserhebungsanspruchs könnte in Zukunft fallen: So meint die Bayerische Staatsregierung, der Amtsaufklarungsgrundsatz sei mitursächlich für langwierige Strafprozesse: „Es ist daher nur konsequent, wenn weiterführend darüber nachgedacht wird, inwieweit der Amtsermittlungsgrundsatz unabdingbar und inwieweit er verzichtbar ist.“<sup>71</sup> Gössel wird präziser: Die Wahrheitserforschungspflicht des Gerichts soll „auf entscheidungserhebliche Tatsachen“ und erreichbare Beweismittel beschränkt werden, d. h. solche, die „innerhalb der insoweit auf 30 Tage zu verlängernden Unterbrechungsfrist in die Hauptverhandlung eingeführt werden können“<sup>72</sup>.

### b.) Das Selbstleseverfahren.

Regelrecht gespenstisch wird die Gerichtsverhandlung im beschleunigten Verfahren dann, wenn das Gericht zusätzlich von dem Inventar Gebrauch macht, das ihm das Verbrechenbekämpfungsgesetz allgemein für alle Strafverfahren an die Hand geben will: von dem „Maulkorb-Paragrafen“<sup>73</sup>, § 257a StPO. Die geplante Norm bestimmt, daß das Gericht den Prozeßbeteiligten aufgeben kann, Anträge und Anregungen zu Verfahrensfragen schriftlich zu stellen. Trotz der etwas unklaren Formulierung soll dies auch für Beweisanträge gelten<sup>74</sup>. Insoweit kann also das Gericht mittels nicht überprüfbarer Ermessensentscheidung Grabesstille im Gerichtssaal herbeiführen. Nicht nur der Mündlichkeitsgrundsatz ist tangiert, sondern vor allem auch das Öffentlichkeitsprinzip. Denn: Das ganze Verfahren macht ja nur Sinn, wenn nunmehr nicht der Antrag nebst Begründung vom Gericht verlesen werden muß. Statt dessen wird hier auf das 1979 eingeführte Selbstleseverfahren gem. § 249 II StPO verwiesen werden: Auf Anordnung des Vorsitzenden wird von den Verfahrensbeteiligten vom Wortlaut des schriftlichen Antrages „Kenntnis genommen“, wie es in deutlicher Abhebung zu dem Begriff des „Lesens“ heißt.

Schauen wir einmal kurz auf das Selbstleseverfahren des § 249 II StPO, das nun gerade 15 Jahre existiert und trotzdem schon zum zweiten Mal erweitert wird, so wird der Gesetzgeber ein weiteres Mal desavouiert: Schon 1979, als die bis dahin zwingend

vorgeschriebene Verlesung beim Urkundenbeweis aufgelockert wurde, wurde dies von der Wissenschaft als „gesetzliche Fehlleistung“<sup>75</sup> und als „(partieller) Rückfall in Zeiten von Geheimverfahren und Geheimjustiz“<sup>76</sup> kritisiert. Damals war noch erforderlich, daß der Angeklagte und sein Verteidiger dem Selbstleseverfahren zustimmen. Hiermit „versüßte“ der Gesetzgeber diese Neuerung seinen Kritikern und betonte noch in der Gesetzesbegründung: „Nur dieses Einverständnis gewährleistet die Effektivität der Vorschrift“, da ansonsten verfahrensverzögernde Erörterungen und Beweisanträge zu befürchten seien<sup>77</sup>. Noch deutlicher wurde der Gesetzgeber dahingehend, daß das Selbstleseverfahren erst nach Verlesung des Anklagesatzes stattfinden dürfe, weil ansonsten die Wahrheitsfindung und Objektivität der Schöffen nicht gewährleistet sei<sup>78</sup>.

Doch nur acht Jahre später scherte den Gesetzgeber nicht mehr sein Geschwätz von gestern. Beide „Sperrn“ wurden abgeschafft. Nunmehr hieß es auf einmal, die Anwendung der Vorschrift sei „nicht durchweg in dem wünschenswerten Umfang möglich“ gewesen, und zwar, weil es „nicht in allen geeigneten Fällen möglich (gewesen war), die Zustimmung aller Prozeßbeteiligten zu erreichen“, sowie deshalb, weil die „sehr starre und schematische Regelung“ des Zeitpunkts der Kenntnisnahme der Schöffen vom Urkundeninhalt gestört habe<sup>79</sup>. Welche Anzahl von Unklarheiten und Widersprüchen hierdurch sodann in das Gesetz gekommen sind, habe ich an anderer Stelle dargelegt<sup>80</sup>.

Aber die geplante Erweiterung des Selbstleseverfahrens geht noch weiter: In Zukunft sollen in allen Strafverfahren Aussagen auch dann ohne Zustimmungserfordernis „selbst gelesen“ werden dürfen, wenn ihre Verlesung überhaupt nur ausnahmsweise gem. § 256 oder § 251 StPO zulässig wäre. Und für das beschleunigte Verfahren soll auch dies noch nicht genügen: In den Absätzen 2 und 3 des geplanten § 420 StPO wird vorgesehen, daß sämtliche Vernehmungsniederschriften oder sonstigen schriftlichen Äußerungen von Zeugen, Sach-

<sup>56</sup>S. Bandisch, StV 1994, 154.

<sup>57</sup>S. BR-Dr 331/94.

<sup>58</sup>BR-Dr 331/94, S. 5.

<sup>59</sup>S. MDR-Report 6/1994, S. R 19.

<sup>60</sup>Gössel, Beilage NJW H. 25/1994, S. 10 f.

<sup>61</sup>Wächtler, StV 1994, 160.

<sup>62</sup>Friedrich, JW 1938, 1301.

<sup>63</sup>S. die Zahlen bei K. J. Müller, Das Strafbefehlsverfahren (§§ 407 ff. StPO), 1993, S. 348 ff.

<sup>64</sup>Näher dazu Scheffler, (o. Fußn. 46), S. 61 ff.

<sup>65</sup>S. dazu Frister, ZStW 105 (1993), 361.

<sup>66</sup>Beling, JW 1925, 2784; 1928; 2988; DJZ 1931, 843.

<sup>67</sup>S. näher dazu Schlüchter, (o. Fußn. 38), S. 43 ff.; Julius, NSTz 1986, 61 ff.

<sup>68</sup>S. aber noch Wessels, JuS 1969, 3 ff.; w. Nachw. bei Schlüchter (o. Fußn. 38), S. 43 Fußn. 173.

<sup>69</sup>BGHSt 21, 118 (124).

<sup>70</sup>S. BR-Dr 314/91, S. 99 f.

<sup>71</sup>BR-Dr 333/94; s. auch BR-Dr 331/94, S. 4.

<sup>72</sup>Gössel, Beilage NJW H. 25/1994, S. 11.

<sup>73</sup>Ähnlich Bandisch, StV 1994, 158.

<sup>74</sup>S. BT-Dr 12/6853, S. 34.

<sup>75</sup>K. Peters, Strafprozeß, 4. Aufl. (1985), § 39 III 6.

<sup>76</sup>Geppert, Der Grundsatz der Unmittelbarkeit im deutschen Strafverfahren, 1979, S. 193.

<sup>77</sup>BT-Dr 8/976, S. 54.

<sup>78</sup>BT-Dr 8/976, S. 54.

<sup>79</sup>BT-Dr 10/1313, S. 28 f.; s. dazu Scheffler, (o. Fußn. 46), S. 64 ff.

<sup>80</sup>Scheffler (o. Fußn. 46), S. 63 ff.

verständigen oder Mitbeschuldigten sowie von Behörden und sonstigen Stellen über ihre dienstlichen Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse verlesen werden dürfen. Und was verlesen werden darf, kann sodann auch nach § 249 StPO wieder „selbst gelesen“ werden.

Gerade die letztere Vorschrift kann also Friedhofsruhe während der Beweisaufnahme im beschleunigten Verfahren herbeiführen oder sie auf beinahe wenige Sekunden zusammenstreichen: Zeugen, Sachverständige usw. werden nicht gebraucht, das Gericht kann erklären, es habe vom Wortlaut der Urkunden schon vor der Hauptverhandlung Kenntnis genommen, und nach dem Plädoyer des Staatsanwaltes kann der Angeklagte sein letztes Wort sprechen, das ihm - welcher Trost - wenigstens nicht schriftlich abverlangt und dem Selbstleseverfahren zugänglich gemacht werden kann. Immerhin meint der Gesetzgeber, dies noch ausdrücklich in § 257a StPO seines Entwurfes betonen zu müssen.

Nun kann man gegen die vollständige Umwandlung von Zeugen- und Sachverständigenbeweis zunächst in Urkundenbeweis und sodann in Augenscheinsbeweis zwar noch einwenden, daß gem. § 420 IV StPO des Entwurfs der Angeklagte dem ersten Schritt zustimmen muß. Man sollte dies jedoch nicht überschätzen. Es gibt genug Beispiele, wie Angeklagten etwa der Rechtsmittelverzicht oder die Zustimmung zur Nachtragsklage „herausgefragt“ wird<sup>81</sup>. Der Angeklagte wird in der Regel überhaupt nicht überblicken, auf was er sich dort einläßt. Zumindest empirisch wird sich die Vermutung belegen lassen, daß der Personenkreis, der vom beschleunigten Verfahren betroffen wird, ohnehin derjenige ist, der vor Gericht am hilflosesten ist. Und die weniger Hilflösen werden zumeist Mittel und Wege finden, sich eines Anwalts zu bedienen. Der wiederum wird, jedenfalls wenn er etwas versiert ist, genug Möglichkeiten wissen, dem beschleunigten Verfahren auszuweichen. So dürfte etwa ein Befangenheitsgesuch insb. gegen den Vorsitzenden dann begründet sein, wenn der Strafverteidiger nicht damit gehört wird, daß die Sache sich nicht zum beschleunigten Verfahren eigne, weil er die Verteidigung vorbereiten müsse. Gleiches müßte dann gelten, wenn der Verteidiger die persönliche Vernehmung etwa eines Zeugen für erforderlich erklärt, dessen Aussage anders in das Verfahren eingeführt werden soll und eben dieser Antrag mit der Begründung abgelehnt wird, dadurch würde sich an der bereits vorliegenden Überzeugung des Gerichts nichts ändern: Dies begründet die Besorgnis der Befangenheit par excellence. Also auch hier unter Umständen Verfahrensverlängerung durch Verfahrensverkürzung.

Jedenfalls: Wird auch noch die „Vergeistigung“ der Beweisaufnahme Gesetz, so werden wir in Kürze ein gänzlich anderes Strafverfahren haben, in dem die Rechte und Verteidigungsmöglichkeiten des Beschuldigten erheblich eingeschränkt sein werden. Denn das beschleunigte Verfahren dient wohl nur als Wegbereiter: Schon jetzt, das Verbrechenbekämpfungsgesetz ist noch nicht in Kraft, problematisiert Bayern über den Bundesrat, „inwieweit die Strukturprinzipien der Unmittelbarkeit und der Mündlichkeit weitergehend eingeschränkt werden können“<sup>82</sup>. Gössel hat auch hier schon genauere Vorstellungen: Er hält in seinem Gutachten zum 60. DJT „eine Vereinfachung des Selbstleseverfahrens im Urkundenbeweis für möglich und die entsprechende Anwendung dieses Verfahrens auch auf den Augenscheinsbeweis“, wobei er offenbar an „Videographien von Vernehmungen“ denkt<sup>84</sup>.

#### IV. Zum zügigen Verfahren de lege lata

Neben den schweren rechtsstaatlichen Bedenken ist ein weiterer, entscheidender Aspekt für die Kritik an diesen Restriktionen folgender: Gerade in dem Bereich, in dem in Form des beschleunigten Verfahrens verhandelt werden soll,

ist eine schnelle Justiz aufgrund der allgemeinen Vorschriften möglich. Selbst wenn man also von dem „Dressurmodell nach dem schon zur Nazizeit beliebten, kaum einmal hinterfragten Dogma „Die Strafe hat der Tat auf dem Fuße zu folgen“<sup>86</sup> ausgeht, sind Gesetzesänderungen unnötig.

Sorgen dahingehend, daß ein solcher Angeklagter in der Hauptverhandlung durch zahllose, „raffinierte“ Beweisanträge oder stundenlange Prozeßerklärungen das Verfahren unterminiert, sind empirisch gesehen völlig unbegründet. Nicht einmal Rechtsmittel legt der so „Überrumpelte“<sup>87</sup> zumeist ein<sup>88</sup>. Um so verdächtiger, daß der Gesetzgeber die Beschränkung des Beweisantragsrechts gerade für das beschleunigte Verfahren einführen will. Sollen hierdurch doch noch „berechtigte“ Anträge abgefangen werden oder - wohl wahrscheinlicher - ist das nur das Pilotprojekt für die Gesamtabschaffung?

Vor allem aber ist die Eliminierung von Zwischenverfahren und Ladungsfrist völlig überflüssig. Spielen wir doch einmal den theoretischen Ablauf eines Strafverfahrens im Hinblick darauf durch<sup>89</sup>. Ist der Sachverhalt einfach, kann eine Anklageschrift sofort auch schriftlich gefertigt werden. Der Richter kann die Anklageschrift noch am gleichen Tag dem Angeklagten zustellen und braucht - einfacher Sachverhalt! - hierfür nur eine Woche Erklärungsfrist gem. § 2011 StPO zu gewähren<sup>90</sup>. Dann kann er - einfacher Sachverhalt! - sofort eröffnen und sogleich terminieren; er braucht hierfür nur die Ladungsfrist von einer Woche (§ 217 I StPO) zu beachten, auf die der Angeklagte sogar noch verzichten kann (Abs. 3). Selbst dann also, wenn der Angeklagte tatsächlich nicht zur Hauptverhandlung erscheint und sodann erst gem. § 230 II StPO vorgeführt oder verhaftet werden muß, selbst dann kann die Hauptverhandlung innerhalb eines Monats nach der Tat durchgeführt werden, ohne daß man die Rechte des Angeklagten beschneiden muß.

Freilich passiert das kaum einmal. Dies liegt nun aber daran, daß im Bereich der Justiz in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur eine häufig veraltete Arbeitsorganisation herrscht, sondern gerade dieser Sektor ein beliebtes Gebiet staatlicher Sparpolitik ist: Müssen Akten mit der Hand getragen werden, und brauchen sie somit von der Staatsanwaltschaft zum Gericht schnell einmal drei Tage, wird in einer völlig unterbesetzten Schreibstube häufig viele Wochen an einer Ladung geschrieben, werden keine Doppelakten angelegt, so daß während jeder Aktenversendung das Verfahren praktisch ruht, sorgt man durch faktisch immer höhere Pensenschlüssel bei Staatsanwaltschaft und Gericht für einen immer längeren Terminsstand - dann hat man hier, an dieser Stelle Abhilfe zu schaffen und nicht die Verfahrensrechte des Beschuldigten zu beschneiden. Natürlich kann man Wochen Verfahrensdauer einsparen, die mit dem Schreiben einer vom Staatsanwalt diktierten Anklage vergehen, wenn man einfach keine schriftliche Anklage mehr verlangt. Abgeschaffte Verfahrensschritte können dann nicht mehr durch Überlastung oder Saumseligkeit zeitlich ausufern. Zumindest bei kleinen Strafsachen, wie sie für beschleunigte Verfahren ohnehin nur anstehen, liegen hier, nur hier die Ursachen langer Prozeßdauer und damit der Schlüssel zum Erfolg eines schnelleren Verfahrens. Statt dessen mit den rechtsstaatlichen Garantien des Beschuldigten kurzen Prozeß zu machen, ist der falsche Weg: Das beschleunigte Verfahren ist nicht auszuweiten - es gehört abgeschafft.

<sup>81</sup>Dahs, in: Festschr. f. Schmidt-Leichner 1977, S. 17 ff.; Scheffler (o. Fußn. 46), S. 121 f.

<sup>82</sup>S. Bandisch, StV 1994, 157; Neumann, StV 1994, S. 276.

<sup>83</sup>S. BR-Dr 333/94, S. 2; s. auch BR-Dr 331/94, S. 4; vgl. auch Brause, NJW 1992, 2869 f.

<sup>84</sup>Gössel, Beilage NJW H. 25/1994, S. 10; 11.

<sup>85</sup>Neumann, StV 1994, 276.

<sup>86</sup>S. näher dazu Scheffler, RdJB 1981, 451.

<sup>87</sup>Herzog, ZRP 1991, 127; Bandisch, StV 1994, 157.

<sup>88</sup>S. Dünnebier, GA 1959, 276; der dies als „Schuldeinsicht“ deutet; dagegen zu Recht Herzog, ZRP 1991, 129.

<sup>89</sup>Vgl. auch Dünnebier, GA 1959, 274.

<sup>90</sup>S. Treier, in: KK, § 201 Rdnr. 10.